

**3 Traktanden / Kongressablauf / Geschäftsordnung /
Abstimmungsverfahren**

Traktanden

- 1. Kongresseröffnung**
- 2. Mandatsprüfung**
- 3. Wahl der Stimmzählenden und des Tagungssekretärs**
- 4. Beschlussprotokoll des 75. ordentlichen Kongress vom
19./20. Mai 2009 in Bern**
- 5. Referat des Präsidenten SEV**
- 6. Sozialbericht SEV 2011**
- 7. Anträge der Geschäftsprüfungskommission (GPK)**
- 8. Neues Leitbild für den SEV**
- 9. Wahlen**
 - 9.1. Vorstandspräsident/-in**
 - 9.2. Vorstandsvizepräsident/-in**
 - 9.3. Mitglieder Geschäftsprüfungskommission SEV (GPK SEV)**
 - 9.4. Ersatzmitglieder Geschäftsprüfungskommission SEV (GPK SEV)**
- 10. Kongressanträge**
- 11. Positionspapiere SEV 2011-2013**
- 12. Revision Statuten SEV**
- 13. Resolutionen**
- 14. Verschiedenes**

3 **Traktanden / Kongressablauf / Geschäftsordnung / Abstimmungsverfahren**

Kongressablauf

Dienstag, 24. Mai 2011

09.00 Uhr	Eröffnung des Kongresses
12.00 Uhr	Mittagessen im Kursaal
13.30 Uhr	Beginn der Nachmittagssitzung
17.00 Uhr	Schluss des Kongresses

Während des Kongresses sind keine Pausen vorgesehen

3 Traktanden / Kongressablauf / Geschäftsordnung / Abstimmungsverfahren

Geschäftsordnung

1. Stimmberechtigt sind Delegierte mit blauen Kongresskarten.
2. An der Diskussion teilnehmen können Teilnehmende mit blauer oder weisser Kongresskarte.
3. Anträge stellen können nur Delegierte mit blauer Kongresskarte.
4. Wortbegehren sind schriftlich am Wortmeldetisch anzumelden. Ordnungsanträge sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
5. Die Redezeit ist auf 10 Minuten beschränkt. Keine Rednerin/kein Redner darf mehr als zweimal zur gleichen Sache sprechen. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
6. Zur Erleichterung der Simultanübersetzung sind allfällige Manuskripte am Wortmeldetisch einzureichen.
7. Dringliche Anträge nach Art. 9.5 des Geschäftsreglements SEV sind schriftlich einzureichen.
8. Unbestrittene Anträge sollen nicht weiter begründet werden.
9. Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, welches in Artikel 7 des Geschäftsreglements SEV umschrieben ist.

3 **Traktanden / Kongressablauf / Geschäftsordnung / Abstimmungsverfahren**

Abstimmungsverfahren

Geschäftsreglement SEV

Artikel 7 – Organisation des Verbandes

- 7.1 Für Abstimmungen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen und Kommissionen folgendes Verfahren:
- Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstandes SEV, hat nur eine Stimme.
 - In Angelegenheiten, welche sie persönlich betreffen, stimmen die Beteiligten nicht mit.
 - Es wird offen durch Handmehr abgestimmt. Die Abstimmung wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
 - Ein unbestrittener Antrag wird als angenommen erklärt. Ist bei Abstimmungen das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
 - Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit Statuten oder Reglemente keine andere Regelung vorsehen. Stimmenthaltungen, ungültige und leere Stimmen werden für dessen Berechnung nicht berücksichtigt.
 - Erzielt bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache keiner das absolute Mehr, scheidet jeweils derjenige mit den wenigsten Stimmen aus.
 - Bei Stimmgleichheit gibt die beziehungsweise der Vorsitzende den Stichentscheid (ausgenommen Kongress SEV).
 - Rückkommensanträge sind nur während der gleichen Sitzung zulässig. Sie bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit.
 - Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Es kann höchstens ein Votum dafür und eines dagegen abgegeben werden.
- 7.2 Für Wahlen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen und Kommissionen folgendes Verfahren:
- Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstandes SEV, hat nur eine Stimme.
 - Es wird offen durch Handmehr gewählt. Die Wahl wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Wahlberechtigten dies verlangen.
 - Ist das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
 - Sind gleich viele Kandidierende vorgeschlagen wie Sitze zu vergeben sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

- Sind mehr Kandidierende vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Wählenden. Enthaltungen, ungültige und leere Wahlzettel werden für die Berechnung des Mehres nicht berücksichtigt.
- Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Auf Wahlen kann nicht zurückgekommen werden.